

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen**

vom 28. Januar 2026

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im
WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröf-
fentlichung im Verkündungsblatt der Universität
Erfurt.**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 28. Januar 2026

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 522), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 28. Juni 2016 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.3-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderung der Satzung der Universität Erfurt über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen am 3. März 2022 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.3-2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen im Rahmen der Dienstpflichten der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers gewährt werden. Sie müssen in der Regel innerhalb der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung entweder im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit oder im Rahmen von solchen unentgeltlichen Nebentätigkeiten erbracht worden sein, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wurden bzw. für die der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 8 wird die Verweisung „Absatz 1 bis 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 bis 5“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt